

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Bad Rappenau

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau am _____ folgende Neufassung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Bad Rappenau beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Unterkünfte

§ 1 Rechtsform

(1) Die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Bad Rappenau werden als öffentliche Einrichtungen in der Form unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts geführt.

(2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt Bad Rappenau bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Als Obdachlosenunterkünfte gelten dabei auch die Unterkünfte für anerkannte oder rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber und Flüchtlinge. Für diese Nutzungen dienen zur Zeit folgende Gebäude: Am Dreschplatz 8, Am Schafbaum 3, Babstadter Straße 29, Eisenbahnstraße 4, Neckarstraße 36, Rappenauer Straße 2, Sonnenstraße 2, Treschklinger Straße 1 und Wilhelmstraße 12.

(3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme, i.d.R. der vorübergehenden Unterbringung, von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

§ 2 Benutzungsverhältnis

(1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

(2) Räume können zur gemeinsamen Benutzung zugewiesen werden.

(3) Bei der Zuweisung ist auf die bis dahin bestehende Haushaltsgemeinschaft Rücksicht zu nehmen, doch besteht kein Anspruch auf Aufrechterhaltung der Familiengemeinschaft zwischen volljährigen Kindern und ihren Eltern.

§ 3 Auskunftspflicht

Die Bewohner der Obdachlosenunterkünfte und Personen, die dort untergebracht werden wollen, haben den Beauftragten der Stadt auf Verlangen Auskünfte über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen. Dies soll die Prüfung ermöglichen, ob eine Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft notwendig ist oder ob nicht vielmehr dem Betroffenen zuzumuten ist, sich auf dem freien Wohnungsmarkt eine Unterkunft zu besorgen.

§ 4 Beginn und Beendigung des Nutzungsverhältnisses

(1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der/die Benutzer/in die zugeteilte Unterkunft bezieht. Mit dem Tag des Einzugs erkennt der/die Benutzer/in die Bestimmungen der Obdachlosensatzung sowie der jeweils gültigen Hausordnung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Der Beginn des Nutzungsverhältnisses wird durch schriftliche Einweisung verfügt.

(2) Will der/die Benutzer/in das Nutzungsverhältnis beenden, hat er/sie dies der Stadtverwaltung bis zum 3. Werktag eines Kalendermonats auf Monatsende schriftlich anzuzeigen. Eine Abkürzung dieser Frist ist im gegenseitigen Einvernehmen möglich.

(3) Das Nutzungsverhältnis endet wenn:

der/die Benutzer/in die ihm/ihr zugeteilte Obdachlosenunterkunft nicht innerhalb von 7 Tagen bezieht, nicht mehr selbst bewohnt, sie nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder sie nur für die Aufbewahrung seines/ihrer Hausrats verwendet.

(4) Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung/Rückgabe der Unterkunft.

§ 5 Umsetzung in eine andere Unterkunft

(1) Ohne Einwilligung des Benutzers/der Benutzerin ist dessen/deren Umsetzung in eine andere von der Stadt verwaltete Unterkunft möglich. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist. Sachliche Gründe sind z.B. gegeben, wenn:

1. die bisherige Unterkunft im Zusammenhang mit Verkaufs-, Abbruch-, Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss oder die bisherige Unterkunft einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden muss,
2. bei angemieteten Unterkünften das Miet- und Nutzungsverhältnis zwischen der Stadt Bad Rappenau und dem Vermieter beendet wird,
3. die bisherige Unterkunft nach Auszug oder Tod von Haushaltsangehörigen unterbelegt ist. Der Auszug von Haushaltsangehörigen ist der Stadt Bad Rappenau unverzüglich mitzuteilen,
4. der/die Benutzer/in oder seine/ihre Haushaltsangehörigen Anlass zu Konflikten gibt/geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und Nachbarn führen und diese Konflikte auf andere Weise nicht zu beseitigen sind,
5. der Eintritt unvorhergesehener Ereignisse (z.B. Wohnungsbrand) diese erfordert,
6. wenn nicht eingewiesene Personen in die Unterkunft aufgenommen wurden,
7. die bisherige Unterkunft mit anderen Personen belegt werden soll oder dringender Bedarf für andere Obdachlose gegeben ist,
8. die Stadt Bad Rappenau zur ordnungsmäßigen Erfüllung ihrer kommunalen Unterbringungsverpflichtung Unterkünfte „auf Vorrat“ freihalten möchte, um diese im Bedarfsfall für Einweisungen nutzen zu können,
9. bei nach SGB XII betreuten Unterkünften gegen die Betreuungsvereinbarung verstoßen wird,
10. die bisherige Unterkunft zweckentfremdet und nicht sachgemäß genutzt wird (z.B. Nutzung der Unterkunft als Lagerplatz für Sammelgut)
11. der/die Benutzer/in die Anmietung einer nachgewiesenen Wohnung zu zumutbaren Bedingungen ablehnt,
12. der/die Benutzer/in es unterlässt, sich ernsthaft um eine andere Unterkunft zu bemühen. Hierüber können von der Stadt Nachweise verlangt werden
13. der/die Benutzer/in in der Lage ist, sich eine Wohnung zu verschaffen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der/die Benutzerin über ein ausreichendes Einkommen verfügt und keine sonstigen Hindernisse bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn sich der Benutzer trotz Aufforderung weigert, über seine Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen.

(2) Kommt ein/e Benutzer/in mit mehr als drei Monatsbeträgen der festgesetzten Nutzungsentschädigung in Rückstand, so kann der/die Benutzer/in in eine Unterkunft mit geringerer Größe oder einfacherer Ausstattung umgesetzt werden.

§ 6 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Unterkünfte wird eine monatliche Benutzungsgebühr erhoben. Diese setzt sich aus einer Pauschale für die Nutzungsentschädigung sowie der Verbrauchskostenpauschale (Betriebskosten) zusammen.

(2) Bei der monatlichen Benutzungsgebühr wird in zwei Gebäudekategorien unterteilt:

Kategorie 1: Wohnungen

(Am Dreschplatz 8, Babstadter Straße 29, Eisenbahnstraße 4, Neckarstraße 36, Rappenauer Straße 2, Sonnenstraße 2, Treschklinger Straße 1, Wilhelmstraße 12)

Kategorie 2: Wohnheime

(Am Schafbaum 3)

(3) Die Nutzungsentschädigung und die Betriebskosten werden mittels Pauschalen erhoben. Die Nutzungsentschädigung beträgt für Unterkünfte der Gebäudekategorie 1 (Wohnungen) 5,01 €/m² und der der Gebäudekategorie 2 (Wohnheime) 103,14 €/Platz.

Die Betriebskostenpauschale beträgt für Unterkünfte der Gebäudekategorie 1 (Wohnungen) 5,34 €/m² und der der Gebäudekategorie 2 (Wohnheime) 138,86 €/Platz.

Der jeweilige Betrag wird als monatlich zu entrichtende Benutzungsgebühr mittels schriftlicher Verfügung festgesetzt. Somit ergeben sich folgende Beträge für

	Wohnungen €/m ² Wohnfläche	Wohnheime €/Platz
Nutzungsentschädigung	5,01	103,14
Betriebskostenpauschale	5,34	138,86
Summe Benutzungsgebühr	10,35	242,00

(4) Die Benutzungsgebühr für bei Dritten beschlagnahmte Unterkünfte richtet sich nach der zu erstattenden Entschädigung gemäß den Vorschriften des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlich zu entrichtenden Gebühr zugrunde gelegt.

(6) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus, spätestens am dritten Werktag eines Monats fällig.

(7) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner, soweit eine Gesamtschuldnerschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht.

(8) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den/die Benutzer/in nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr.

§ 7 Die Benutzung der Unterkunft und Hausrecht

(1) Die Unterkunft darf nur von eingewiesenen Personen und ausschließlich zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, die ihm/ihr zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch die bestimmungsmäßige Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom/von der Eingewiesenen zu unterschreiben.

(3) Mit Rücksicht auf die besondere Zweckbestimmung der Unterkunft, die Gesamtheit der Hausbewohner und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Grundstücke

und Unterkünfte bedarf der/die Benutzer/in der schriftlichen Zustimmung der Stadt, wenn er/sie:

1. die Unterkunft noch zu anderen als Wohnzwecken benutzen will,
2. im Haus oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug (auch Moped oder Mofa) abstellen will,
3. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen an den Räumlichkeiten und deren Zubehör vor nehmen will,
4. Satelliten-Anlagen am Gebäude anbringen möchte,
5. ein Haustier, egal welcher Art und Rasse in der Unterkunft halten möchte. Dies gilt auch dann, wenn das Tier bereits beim Eintritt der Obdachlosigkeit im Besitz des/der Benutzer/in war,

6. in die ihm/ihr zugewiesene Unterkunft Dritte aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch)

(4) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der/die Benutzer/in eine Erklärung abgibt, dass er/sie die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Stadt insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.

(5) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen oder sonstigen Nebenbestimmungen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

(6) Die Stadt kann ihre Zustimmung widerrufen, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt sowie die Unterkunft oder das Grundstück beeinträchtigt werden.

(7) Von den Benutzer/innen ohne Zustimmung der Stadt vorgenommene Änderungen an den Räumlichkeiten und deren Zubehör kann die Stadt im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Benutzer/innen beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.

(8) Der/die Benutzer/in haftet ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden für alle Schäden, die durch die besondere Nutzung der Unterkunft nach Absatz 3 verursacht werden, auch wenn die Stadt zugestimmt hat.

(9) Der/die Benutzerin haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm/ihr obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft unzureichend gepflegt, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insofern haftete der/die Benutzer/in auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem/ihrer Willen in der Unterkunft aufhalten.

§ 8 Instandhaltung der Unterkunft

(1) Der/die Benutzer/in verpflichtet sich, die Unterkunft und die zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Er/sie hat für die ordnungsgemäße Reinigung und für ausreichend Lüftung und Heizung der ihm/ihr überlassenen Räume zu sorgen. Die ausschließlich der Versorgung der zugewiesenen Unterkünfte dienenden technischen Anlagen, insbesondere Heizungsanlagen und Warmwassergeräte, sind von den Benutzer/innen auf deren Kosten durch eine Fachfirma regelmäßig zu entkalken, zu reinigen und zu warten.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutz der Unterkunft oder des Grundstücks gegen Gefahren erforderlich, so hat der /die Benutzer/in dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stadt wird die Unterkunft in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Verzögert sich die Ausführung der erforderlichen Arbeiten, ist der/die Benutzer/in nicht berechtigt, den Mangel auf Kosten der Stadt selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

(4) Für die gemeinschaftlichen Zugänge, Räume, Einrichtungen und Anlagen gilt Absatz 3 sinngemäß.

§ 9 Benutzungsordnung

- (1) Die Benutzer/innen sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Den Benutzer/innen obliegen die Räum- und Streupflicht nach der Satzung der Stadt Bad Rappenau über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehflächen.
- (3) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der jeweiligen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen erlassen. Die jeweils gültige Hausordnung ist von den Benutzer/innen zu beachten. Die in der Hausordnung festgelegten Regelungen sind zu befolgen und einzuhalten.
- (4) Die Benutzer/innen haben Anordnungen der Stadt und ihrer Beauftragten, die sich im Rahmen der Satzung und der Benutzungsordnung bewegen, Folge zu leisten. Vernachlässigen die Benutzer/innen die ihnen nach der Hausordnung obliegenden Pflichten, so kann die Stadt diese von einem Dritten auf Kosten des/der säumigen Benutzers/in ausführen lassen (Ersatzvornahme).
- (5) In der Zeit von 22:00 Uhr – 06:00 Uhr ist jede Tätigkeit zu unterlassen, die geeignet ist, die Nachtruhe Anderer zu stören.

§ 10 Betreten der Unterkunft durch Beauftragte der Stadt

Die Beauftragten der Stadt haben das Recht, die Unterkünfte in angemessenen Abständen zu betreten und zu besichtigen. Sie haben sich dabei gegenüber dem/der Benutzer/in auf deren Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten. Zur Überwachung der Einhaltung der sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen ist den Beauftragten der Stadt das Betreten der Unterkunftsräume jederzeit zu gestatten. Liegen besondere Umstände vor, gilt dies auch zur Nachtzeit. Insbesondere Räume, die der gemeinschaftlichen Nutzung dienen, können jederzeit ohne vorherige Ankündigung von den Beauftragten der Stadt betreten werden. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 11 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der/die Benutzer/in die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurück zu geben. Alle Schlüssel, auch die selbst beschafften, sind einem Beauftragten der Stadt zu übergeben.
- (2) Einrichtungen, mit denen der/die Benutzer/in die Unterkunft versehen hat, darf er/sie wegnehmen. Hat der Benutzer bauliche Veränderungen in der Unterkunft vorgenommen oder sie mit Einrichtungen versehen, ist er/sie auf Verlangen der Stadt verpflichtet, bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist. Kommt der/die Benutzer/in einer solchen Aufforderung nicht nach, kann die Stadt auf Kosten des Benutzers / der Benutzerin die erforderlichen Arbeiten veranlassen (Ersatzvornahme).

§ 12 Verwertung zurückgelassener Sachen

Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der/die Benutzer/in oder seine/ihre Erben die Unterkunft unverzüglich auf eigene Kosten zu räumen. Die Stadt kann zurückgelassene Sachen auf Kosten der bisherigen Benutzer/innen räumen und in Verwahrung nehmen.

Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens drei Monate nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der/die Benutzer/in das Eigentum daran aufgegeben hat. Soweit die Sachen noch verwertbar sind, werden sie durch die Stadt einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

§ 13 Haftung und Haftungsausschluss

(1) Der/die Benutzer/in haftet vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für alle Schäden, die er/sie vorsätzlich oder fahrlässig verursacht. Er/sie haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem/ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten.

(2) Der/die Benutzer/in haftet ferner für alle Schäden, die der Stadt oder einem nachfolgenden Benutzer dadurch entstehen, dass der/die Benutzer/in die Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht vollständig geräumt oder sauber zurückgegeben oder nicht alle Schlüssel übergeben hat. Sämtliche evtl. entstehende Kosten sind der Stadt Bad Rappenau vom ehemaligen Benutzer zu erstatten.

(3) Schäden und Verunreinigungen für die der/die Benutzer/in haftet, kann die Stadt im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin beseitigen lassen.

(4) Für Schäden, die sich die Benutzer/innen einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Bad Rappenau keine Haftung.

§ 14 Personenmehrheit als Benutzer

(1) Wurde das Nutzungsverhältnis für mehrere Personen (z.B. Ehegatten) gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus dem Nutzungsverhältnis als Gesamtschuldner, soweit eine Gesamtschuldnerschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht.

(2) Erklärungen, deren Wirkung eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzer/innen abgegeben werden. Die Benutzer/innen können sich unter Vorbehalt schriftlichen Widerrufs bis auf weiteres gegenseitig zur Entgegennahme oder Abgabe solcher Erklärungen bevollmächtigen. Diese Vollmacht gilt jedoch nicht für Erklärungen über die Beendigung des Nutzungsverhältnisses nach § 3 und die Umsetzung in eine andere Unterkunft nach § 4. Ein Widerruf der Vollmacht wird erst für Erklärungen wirksam, die nach Eingang bei der Stadt abgegeben werden.

(3) Jeder Benutzer / jede Benutzerin muss Tatsachen in der Person oder dem Verhalten von Haushaltsangehörigen oder Dritten, die sich mit seinem/ihrem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Nutzungsverhältnis berühren oder einen Schadensersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 15 Verwaltungszwang

(1) Räumt ein/e Benutzer/in sein/ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn/sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch Verwaltungszwang im Wege der Ersatzvornahme nach den Maßstäben des § 25 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 4 S. 1)

(2) Die Durchführung einer Ersatzvornahme ist durch die Stadt unter Festsetzung einer angemessenen Frist und mit Rechtsbehelfsbelehrung vorher schriftlich anzukündigen.

(3) Rückständige Benutzungsgebühren und Nebenkosten, Schadensersatzansprüche und Kosten einer Ersatzvornahme werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann nach § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar

1. entgegen § 6 Abs. 1 eine Unterkunft Anderen überlässt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt,
2. entgegen § 6 Abs. 3 Ziffer 2 ohne Zustimmung der Stadt Kraftfahrzeuge abstellt,
3. entgegen § 6 Abs. 3 Ziffer 3 ohne Zustimmung der Stadt Veränderungen, insbesondere baulicher Art, in der Unterkunft vornimmt,
4. entgegen § 6 Abs. 3 Ziffer 4 ohne Zustimmung der Stadt Satelliten-Anlagen am Gebäude anbringt,
5. entgegen § 6 Abs. 3 Ziffer 5 ohne Zustimmung der Stadt Haustiere in der Unterkunft hält,
6. entgegen § 6 Abs. 3 Ziffer 6 ohne Zustimmung der Stadt Dritte in die zugewiesene Unterkunft aufnimmt,
7. entgegen § 7 Abs. 1 die zugewiesenen Räumlichkeiten samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt und instand hält,
8. entgegen § 7 Abs. 2 seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt,
9. entgegen § 10 Abs. 3 die Bestimmungen der jeweils gültigen Hausordnung nicht einhält,
10. entgegen § 10 Abs. 5 die Nachtruhe Anderer stört,
11. entgegen § 11 den Beauftragten der Stadtverwaltung den Zutritt verwehrt,
12. entgegen § 12 Abs. 1 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt sowie den Schlüssel nicht übergibt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Bad Rappenau vom 25.10.2007 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt

Bad Rappenau, _____

Blättgen
Oberbürgermeister